

II. Neumeldung von Schutzrechten

Vom Standpunkt der Gesetzgebung der meisten Auslandsstaaten bestehen keine Hindernisse für die Anmeldung von Patenten, Mustern und Marken durch Deutsche. Trotzdem dürfte diese Anmeldung aus mehreren Gründen praktisch nicht möglich sein. Einmal dürften die für jede Auslandsanmeldung zu zahlenden Devisen kaum in rechtlich einwandfreier Weise zu beschaffen sein. Die Anmeldung auf Grund eines Kredits eines ausländischen Geschäftsfreundes oder Patentanwalts verstößt gegen die Bestimmung des Gesetzes Nr. 53, die verbietet, eine Verpflichtung seitens einer Person in Deutschland gegenüber einer Person außerhalb Deutschlands zu einer Zahlung einzugehen, gleichgültig ob die Verpflichtung fällig ist oder nicht. Schließlich darf kein Briefwechsel mit dem Ausland geführt werden, mit dem eine geschäftliche Verpflichtung eingegangen wird. Das ist aber bei Einreichung einer Auslandsanmeldung nicht zu vermeiden. Aber selbst wenn es gelingen sollte, diese Hindernisse durch entsprechende Genehmigungen der Militärregierung zu beseitigen, ist es ungeklärt, ob die neuen Anmeldungen von dem Kontrollratsgesetz Nr. 5, das keine zeitliche Grenze enthält, betroffen werden bzw. nicht unter die nationalen Beschlagsnahmegerichte einzelner Auslandsstaaten fallen.

Von dieser Regel besteht eine sehr beachtliche Ausnahme. Die französische Regierung hat Deutschen gestattet, französische Patente anzumelden und hat zu diesem Zweck einen Devisenbetrag zur Verfügung gestellt, der den deutschen Interessenten ermöglicht, die patentamtlichen und anwaltlichen Gebühren in Reichsmark zu zahlen. Die Anmeldung kann über einen in der französischen Zone zugelassenen deutschen Patentanwalt bei einer Dienststelle der französischen Militärregierung in Baden-Baden erfolgen.

Die Anmeldung in Frankreich bietet den Vorteil, daß eine internationale Priorität in den Staaten der Pariser Union zum Schutz des gewerblichen Eigentums begründet wird, der fast alle Staaten angehören (wichtigste Ausnahmen die U.d.S.S.R. und Argentinien). Diese Unionspriorität hat zur Folge, daß bei Anmeldung der gleichen Erfindung innerhalb einer einjährigen Frist in einem anderen Unionsstaat, zum Beispiel Deutschland oder Großbritannien, der Anmeldetag in Frankreich als Prioritätstag in Anspruch genommen werden kann. Nach wiederholter Mitteilung der französischen Militärregierung darf das internationale Prioritätsrecht ohne Genehmigung der Militärregierung ausgeübt werden. Auch werden die hierfür erforderlichen Unterlagen, die sogenannten Prioritätsbelege, durch das französische Patentamt auf Grund der Entscheidung des Directeur des Finances Extérieures vom 7. 3. 1947 erteilt.

Zu der für Deutsche besonders wichtigen Frage, ob die durch die Anmeldung in Frankreich begründete Unionsprioritätsfrist von normaler Weise 1 Jahr für die Nachanmeldung in Deutschland im Hinblick auf die Unbestimmtheit des Zeitpunktes der Wiedereröffnung des Patentamtes ausreichen wird, ist zu sagen, daß nach einer Mitteilung der französischen Militär-

regierung mit einer Verlängerung der im Ausland seit Kriegsbeginn entstandenen Unionsprioritätsfristen über den Zeitpunkt der Wiedereröffnung des Patentamtes hinaus zu rechnen ist.

Die neuen französischen Patente Deutscher fallen nicht unter das Londoner Abkommen, sind aber nach Gesetz Nr. 53 als Auslandsvermögen anmeldepflichtig und unterliegen nach Gesetz Nr. 5 des Kontrollrats in Verbindung mit französischen Gesetzesbestimmungen der Beschlagsnahme durch die französische Regierung. Nach allgemeiner Ansicht entstehen sowohl diese Anmeldepflicht als auch dieses Beschlagsnahmerecht erst bei Erteilung des Patentes. Da diese Erteilung auf Antrag des Anmelders bis auf Weiteres ausgesetzt werden darf, ist der deutsche Anmelder in der Lage, seine Anmeldung so lange in der Schwebe zu halten, bis sich die Verhältnisse geklärt oder gegebenenfalls zu seinen Gunsten geändert haben.

Jedenfalls ist die Anmeldung eines französischen Patentes trotz aller Unklarheiten und Risiken zur Zeit die einzige rechtlich einwandfreie Möglichkeit für einen Deutschen, seine Erfindung in einem Auslandsstaat zu schützen und darüber hinaus eine Priorität in Deutschland und in anderen Auslandsstaaten zu begründen. (1502)

Bezirksgruppe Nord des „Grünen Vereins“. — In einer Versammlung in Hamburg am 15. 4. 1947, an der zahlreiche Vertreter der Wirtschaft, Industrie und Anwaltschaft teilnahmen, wurde die Wiederaufnahme der Tätigkeit der Bezirksgruppe Nord der deutschen Arbeitsgemeinschaft für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht (des sogenannten Grünen Vereins) beschlossen⁴⁾. Ziel, Satzung und Beiträge der Bezirksgruppe Nord stimmen mit denen der Bezirksgruppe West überein.

Es wurde gewählt: als Vorsitzender: Rechtsanwalt Prof. Dr. Fischer, Hamburg; als Stellvertreter: Patentanwalt Dr. Vollmer, Hamburg; als Schriftführer: Rechtsanwalt Dr. Möhring, Hamburg; als Schatzmeister: Rechtsanwalt Dr. Bussmann, Hamburg; als Beisitzer: Patentanwalt Dr. Ing. Joos, Braunschweig; Patentanwalt Möllering, Lübeck; Dr. Müller-Pohle vom braunschweigischen Staatsministerium; und je ein Vertreter der Handelskammer, Hamburg; der Handwerkskammer, Hamburg; der Gewerkschaften.

Es sollen die gleichen Fachausschüsse wie bei der Bezirksgruppe West errichtet werden. Zuschriften sind zu richten an den Schriftführer Hamburg, Ness 7.

PA. o. K. —1112—

Berichtigung. Londoner Abkommen über deutsche Patente vom 27. Juli 1946. (Diese Zeitschrift 19, 27, 1947) In Artikel 1 letzte Zeile ist als vorletzte Wort „lizenzgebührenfrei“ einzufügen. — In Artikel 3 Zeile 6 ist das Wort „Erforderungen“ durch „Erfindungen“ zu ersetzen. PA. v. K.

⁴⁾ Siehe Mitteilung über die Wiederaufnahme der Tätigkeit der Bezirksgruppe West; diese Ztschr. 19, 51 [1947].

Gesetze, Verordnungen, Entscheidungen

Kontrollrat

„Aufhebung des Gesetzes zur Ordnung der Nationalen Arbeit“ (vom 20. 1. 1934) Gesetz Nr. 40 vom 30. 11. 1946.

„Änderung der Einkommensteuer, Körperschaftssteuer und Gewinnabführung“ (Änderung des Kontrollrat-Gesetzes Nr. 12) Gesetz Nr. 42 vom 30. 11. 1946.

„Verbot der Herstellung, Einfuhr, Ausfuhr, Beförderung und Lagerung von Kriegsmaterial“. Gesetz Nr. 43 vom 20. 12. 1946.

„Außerordentliche Maßnahmen in Pacht-, Landbewirtschaftungs- und Entschuldungsrecht aus Anlaß des totalen Krieges“ (Aufhebung der Verordnung vom 11. 10. 1944). Gesetz Nr. 44 vom 10. 1. 1947.

„Merkmale der Deutschland für seine Friedenswirtschaft belassenen Schiffe“, Direktive Nr. 37 vom 26. 9. 1946.

„Verhaftung und Bestrafung von Kriegsverbrechern, Nationalsozialisten und Militaristen und Internierung, Kontrolle und Überwachung von möglicherweise gefährlichen Deutschen“ Direktive Nr. 38 vom 12. 10. 1946.

„Liquidation des deutschen Kriegs- und Industriepotentials“ Direktive Nr. 39 vom 2. 10. 1946.

„Einmalige Interzonelpässe für deutsche Zivilpersonen im Interzonenhandel“ Direktive Nr. 43 vom 29. 10. 1946.

Militärregierung für Deutschland US-Zone

„Zuständigkeit deutscher Gerichte“ (keine Gerichtsbarkeit gegen Staatsangehörige der Vereinten Nationen und in Sachen, welche die Auslegung oder Gültigkeit von Anordnungen oder Gesetzgebung der Militärregierung zum Gegenstand haben, Änderung des Gesetzes Nr. 2).

„Eintragung in die öffentlichen Register“. Änderung Nr. 1 vom 2. 3. 1946 und Nr. 2 vom 15. 10. 1946.

„Amnestie-Verordnung“ (Jugendamnestie) zum Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus 11. 10. 1946.

„Sperre und Beaufsichtigung von Vermögen“ (Ergänzung Nr. 2 zum Gesetz Nr. 52) Allgemeine Vorschrift Nr. 1.

„Devisenwerte und Auslandsvermögen“ (Vermögenswerte auch anmeldepflichtig, wenn bereits auf Kommission für deutsches Auslandsvermögen gesetzlich übertragen) Bekanntmachung vom 10. 2. 1946.

„Interzonenverkehr von deutschen Zivilpersonen“. 27. 8. 1946.

Verwaltungamt für Wirtschaft

„Vorläufiges Abkommen über die Bildung einer deutschen Wirtschaftsverwaltung“ (Wirtschaftszusammenschluß USA und englische Zone; Wirtschaftsrat mit Sitz in Minden, bestehend aus den Wirtschaftsministern der USA-Zone und 3 Vertretern der englischen Zone, die von der Militärregierung ernannt werden. Offizielle Bezeichnung des Wirtschaftsrates: „Verwaltungsrat für Wirtschaft des amerikanischen und britischen Besatzungsgebiets.“) vom 5./11. Sept. 1946.

„Gesundungsplan der deutschen Wirtschaft“ (Antrag an die Militärregierung) vom 29./30. 10. 1946.

„Überführung der Preisverwaltungen (britische und USA-Zone) in das VAW“ Beschuß vom 29./30. 10. 1946.

„Überführung der Preismeldestelle von Frankfurt in das VAW, Minden“. 1. 10. 1946.

„Errichtung der Arbeitsgruppe Kohle“ (einige Aufgabe: Produktionssteigerung) vom 29./30. 10. 1946. Leiter: Prof. Dr. Nölting, Düsseldorf, Wirtschaftsministerium.

„Hauptabteilung Außen- und Interzonenhandel“ (Tätigkeitsbeginn 1. 12. 1946 in Minden). 13./14. 11. 1946.

„Versuch einer Außenhandels-Bilanz für die britische und amerikanische Zone für 1947“. (Anfang November 1946).

„Einrichtung einer Zentralelastverteilung für Energiewirtschaft in Frankfurt/M.“ (untersteht der Aufsicht von VAW, Hauptabteilung Energie und Wasserwirtschaft). 13./14. 11. 1946.

„Preisfestsetzung für Schwefelkies“ (RM. 17,85/t netto bei 40%igem Schwefelgehalt frei Waggon Meggen, Anschlußgleis; Mehr- oder Mindergehalt an Schwefel RM 0,45/t netto je 1%igem Schwefelgehalt) vom 7. 12. 1946.

„Höchstpreise für Blei-, Zink- und Kupfermetalle“ Anordnung vom 21. 12. 1946.

„Übernahme der Befugnisse durch die Zweizonen-Wirtschaftsverwaltung ab 1. 1. 1947“ (Minden/Westf., Melitta-Haus, Fernruf: 3341/45; eben dort Sitz der „Bi-Partite Economic Control Group“, des Kontrollorgans der Militärregierung).

„Preise für stickstoffhaltige Düngemittel“ Anordnung vom 2. 1. 1947.

„Beauftragung der deutschen Automobiltreuhand G. m. b. H., Stuttgart-Feuerbach, mit der Schätzung von gebrauchten Kraftfahrzeugen und Anhängern“ vom 4. 1. 1947.

„Preisfestsetzung für die Einführung von ausländischen Schwefelkiesen“ (RM 19,75/t, Trocken-Gewicht, Basis 42% Schwefel für Okla-Kies; RM. 23.—je t, Trockengewicht, Basis 48% Schwefel für spanischen Kies; eif deutschen Seehafen).

„Preis für eingeführtes Penicillin“ (48,— für Mega = 1 Mio Einheiten bei Abgabe durch die Militärregierung an Gesundheitsämter und Krankenhäuser) Anordnung PR Nr. 5/47 vom 13. 2. 1947.

„Preisbildung für Rohholz“ Anordnung PR Nr. 8/47 vom 14. 2. 1947.

„Durchführung des Punktsystems für die Versorgung der Bergarbeiter“ Verordnung vom 19. 2. 1947.

„Preise für Sammelknochen“ (bei Lieferung von über 3000 kg 7,— RM bis 3000 kg 6,— RM je dz.) Anordnung PR Nr. 12/47 vom 3. 3. 1947 (Änderung der Anordnung Nr. 26 der früheren Reichsstelle Chemie).

„Preis für Insulin“ (Hersteller-Abgabepreis 5,76 RM, Großhandels-Abgabepreis 6,40 RM, Apotheker-Abgabepreis 8,— RM netto für 400 Einheiten in Ampullen zu 10 ccm für einheimische und eingeführte Ware) Anordnung PR Nr. 13/47 vom 7. 3. 1947.

„Zusammensetzung und Gliederung des Verw.-Amt für Wirtschaft des amerikanischen und britischen Besatzungsgebiets (VAW)“ Erlass vom 26. 3. 1947.

„Amt Stahl und Eisen“ (Umbenennung des Verwaltungsamtes für Stahl und Eisen) Bekanntmachung vom 16. 1. 1947.

„Bezeichnung von Anordnungen“ (Die Anordnungen der Hauptabteilung Preis werden mit den großen Buchstaben „PR“ versehen und fortlaufend nummeriert) Bekanntmachung vom 9. 4. 1947.

„Preisbildung und Preisüberwachung bei unter Aufsicht von Property Control stehenden Betrieben“ (Lieferung muß zu den festgesetzten deutschen Preisen erfolgen) Erlass vom 18. 2. bzw. 12. 3. 1947. (1015)

Herstellungsverbot für neue Arzneiwaren. — Die Verordnung über die Herstellung von Arzneifertigwaren vom 11. 2. 1943 (RGBl. I, S. 99), sowie die Ausführungsbestimmungen vom 17. 5. 1943 sind auch heute noch in Kraft.

Nach § 1 dieser Verordnung ist die Herstellung neuer Arzneifertigwaren (Spezialitäten) verboten. Eine Arzneifertigware ist neu im Sinne des § 1 der Verordnung, wenn sie beim Inkrafttreten der VO. nicht im Verkehr war (§ 3 der VO.).

Die Gesundheitsabteilungen der Innenministerien der US.-Zone können im Einvernehmen mit den Wirtschaftsministerien Ausnahmen von dem Verbot (§ 1) zulassen. Dies gilt auch für alle seit dem 8. 5. 1945 neu in den Handel gebrachten Arzneifertigwaren. (1007)

Verbot zur Errichtung von Bleiweiß-Fabriken. — Auf Grund des § 5 des Zwangskartellgesetzes besteht ein Verbot zur Errichtung von Bleiweiß-Fabriken; unter dieses V. bot fallen auch Produktionsstätten für Bleisulfat, aus Blei hergestellte graue Bleifarben, Bleiglätte, Bleimennige und Bleioxide, Zinkweiß und Lithopone. (Wirtschaftsverband Chemische Industrie.) (2043)

Wirtschaftsnachrichten

Deutschland

Der deutsche Eisen- und Stahlbedarf. — Die Geschäftsführung der Wirtschaftsvereinigung Eisen- und Stahlindustrie veröffentlichte eine Denkschrift, in der auf Grund eingehender Prüfung mit wissenschaftlicher Gründlichkeit und Sachlichkeit untersucht wird, welches Minimum an Erzeugnissen der Eisenschaffenden Industrie für die Erhaltung der deutschen Wirtschaft im Rahmen eines Fünfjahr-Notprogrammes notwendig ist. Unter Berücksichtigung der notwendigen Instandsetzung der heruntergewirtschafteten oder durch Kriegseinwirkungen beschädigten oder zerstörten Werke und des Wiederaufbaus der demontierten Anlagen, ohne Einbeziehung von Reparationslieferungen und unter Ausschaltung des gesamten Rüstungsbedarfs kommt die Denkschrift zu dem Ergebnis, daß „jährlich 11,2 Mio t Walzwerkserzeugnisse und Schmiedestücke erforderlich sind, um die notwendige Wiederbelebung der deutschen Wirtschaft zu gewährleisten. Das entspricht einer Rohstahlerzeugung von rd. 14 Mio. t. Diese Erzeugung ist für die Wiederankurbelung und den Neuaufbau der deutschen Wirtschaft erforderlich, um den 70 bis 72 Mio Deutschen ein menschenwürdiges Dasein und eine Lebenshaltung zu sichern, die dem europäischen Durchschnitt entspricht.“ — In der Denkschrift wird auf die Parallelität von Stahlerzeugung und Volkseinkommen hingewiesen sowie auf die Tatsache, daß für jede Mio t Rohstahlerzeugung mehr in der verarbeitenden Industrie 100000 Arbeitskräfte zusätzlich beschäftigt werden können.

-k- —2059—

Neuordnung der westdeutschen Eisen- und Stahlindustrie. — Nach einem Plan der North German Iron and Steel Control werden zum Zweck der Dezentralisierung der deutschen Wirtschaft die großen Eisen- und Stahlwerke der britischen Zone aus ihrer bisherigen Konzernbindung gelöst. Insgesamt sollen etwa 25 Hütten erfaßt werden. Die neuen Gesellschaften, die über ein AK von je 100000 RM verfügen, übernehmen die Werksanlagen zunächst pachtweise von den bisherigen Eigentümern, dagegen werden alle Vorräte käuflich erworben. Zunächst wurden vier neue Gesellschaften gegründet, nämlich die

Hüttenwerk Oberhausen AG, Oberhausen
Hüttenwerk Hoerde AG, Dortmund-Hoerde
Stahlwerke Bochum AG, Bochum
Hüttenwerk Haspe AG, Hagen-Haspe.

Um die Wirtschaftlichkeit der neuen Unternehmen zu sichern, wurde vom Zentralamt für Wirtschaft in Minden eine Erhöhung des Eisenpreises um RM. 54,— je t Rohblock genehmigt, der allerdings vor dem Inkrafttreten auch noch vom Alliierten Kontrollrat genehmigt werden muß. Aber selbst bei dieser Preiserhöhung ist die Wirtschaftlichkeit der Unternehmen noch Frage gestellt, solange sie ihre Kapazität nicht voll ausnutzen können. Die ausschließliche Verhüttung eisenarmer deutscher Erze und die Schwierigkeiten der Brennstoff- und Energieversorgung wirken sich dabei besonders ungünstig aus. — An der Leitung der neuen Gesellschaften sind erstmals in der Geschichte der deutschen Eisen verarbeitenden Industrie auch die Arbeitnehmer beteiligt.

-r- —2044—

Die Zinkberatungsstelle GmbH hat ihre Tätigkeit nach Westdeutschland verlegt (Anschrift: (20) Oker/Harz); sie berät nicht nur über Verwendung und Verarbeitung von Zinklegierungen, sondern führt auch in Zusammenarbeit mit der Metallindustrie Entwicklungsarbeiten durch. -z- —2084—

Kohlenverteilung. Die North German Coal Distribution Office Essen, wurde am 1. 10. 1946 eingesetzt, um die Verteilung der festen Brennstoffe in der britisch-amerikanischen Zone durchzuführen. Die bisherigen Verteilungsorganisationen und die früheren sog. Syndikatgesellschaften wurden aufgelöst. — In der Ostzone wurde das Mitteldeutsche Braunkohlesyndikat und das Ostelbische Braunkohlesyndikat durch den Befehl 154 der SMA vom 20. 5. 1946 aufgelöst; an ihre Stelle sind die von der Zentralverwaltung der Brennstoffindustrie gegründeten Kohlenkontore getreten und zwar das Ostelbische Verkaufskontor, Senftenberg; das Mitteldeutsche Verkaufskontor, Leipzig; das Sächsische Verkaufskontor in Zwickau und das Thüringische Kohlenkontor in Weimar. (2070)

Die Rheinische Braunkohlen-Tiefbaugesellschaft mbH., Köln, eine Gemeinschaftsgründung der größeren Gesellschaften des rheinischen Braunkohlenbergbaus, hat die Erlaubnis zur Fortführung ihrer 1939 begonnenen Versuchsarbeiten erhalten. Es handelt sich um die technisch schwierige Frage der Förderung tiefliegender Braunkohle. Nach amtlichen Schätzungen ist der rheinische Tagebau auf Braunkohle etwa 1975 beendet, wobei die Menge der abbaufähigen Kohle mit 1,5—1,7 Mrd. t angenommen wird, während im Tiefbau noch etwa 15 Mrd. t in 200—500 m Tiefe anstehen. Die Förderkosten für die Kohle liegen jedoch infolge der ungewöhnlich umfangreichen Sicherungsmaßnahmen im Tiefbau beträchtlich über den im Tagebau aufgewendeten; andererseits beträgt wiederum der Kohlegehalt der Tiefbaukohle 51,5% gegen 36% der Tagebaukohle, so daß z. B. bereits 2,4 t Tiefkohle 1 t Briketts ergäben gegen 3,35 t Tagebaukohle. z. —2083—

Die Deutsche Stromerzeugung betrug im Jahre 1944 etwa 88 Mrd. kWh, von denen 45% auf eigene Anlagen und 55% auf die Werke der öffentlichen Versorgung⁴⁾ entfielen. Daran war die heutige englische Zone mit 37% = 32 Mrd. kWh beteiligt, im Gegensatz zum Reichsdurchschnitt lag jedoch der Anteil der Eigenerzeugung mit 51% etwas über der Erzeugung in öffentlichen Werken. Die letzteren arbeiteten zu 56% mit Steinkohlen, zu 40% mit Braunkohlen und nur zu 4% mit Wasserkraft. Von der im Jahre 1944 vorhandenen Leistungsfähigkeit der öffentlichen Versorgung in der britischen Zone in Höhe von 3,32 Mio kWh sind heute noch etwa 2 Mio kWh einsatzfähig, 10% müssen als endgültig zerstört gelten, während etwa 1 Mio kW wiederherstellbare Schäden aufweist. Diese Schäden sind etwa zur Hälfte auf unmittelbare Kriegseinwirkungen, zur anderen auf Überbeanspruchung und mangelnde Instandhaltung zurückzuführen. Bei den industriellen Anlagen sind die Zerstörungen und Schäden größer, sie sind heute nur noch mit 50% einsatzfähig. Etwa 15% der früheren Leistung von 3,42 Mio kWh müssen als endgültig zerstört angesehen werden. Da die Ausnutzung sämtlicher Werke in den letzten Jahren wesentlich über der zulässigen Höchstgrenze lag, sind die Anlagen sowohl der öffentlichen Versorgung als auch der Industrie erheblich abgewirtschaftet. Hierauf ist der gegenwärtige schlechte Wirkungsgrad und der viel zu hohe Brennstoffeinsatz zurückzuführen. Mit einer Wiederherstellung der instandsetzungsfähigen Anlagen allein wird der zukünftige Bedarf nicht gedeckt werden können, die Errichtung neuer Anlagen, besonders die Vollendung schon begonnener Bauten, ist vielmehr ein dringliches Erfordernis. — Im Jahre 1946 erreichte die Stromerzeugung der englischen Zone mit 16 Mrd. kWh den Stand des Jahres 1937. —2073—

⁴⁾ H. Schult Stahl und Eisen 66/67 [1947].